



Resolution 2113 (2013)**verabschiedet auf der 7013. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2013**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels der Vereinten Nationen bekräftigte, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und dazu ermutigend, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seines Zusatzprotokolls vom 16. Dezember 1966 sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 29. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,



unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan (S/2011/413), einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, sowie unter Hinweis auf die am 11. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2012/1),

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur als solide Grundlage für den Friedensprozess für Darfur, *mit dem Ausdruck* seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, die bisher erzielten Fortschritte *begrüßend*, jedoch *unter Missbilligung* der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit *nachdrücklich auffordernd*, die Umsetzung des Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, die Unterzeichnung des Dokuments durch die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Bashar-Splittergruppe) und ihr erneutes Bekenntnis zur Umsetzung des Dokuments *begrüßend* und *nachdrücklich* die rasche Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen *fordernd* und der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, den Unterzeichnern in dieser Hinsicht *beihilflich* zu sein, sowie *missbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und die Umsetzung des Dokuments *behindern*, und sie *nachdrücklich auffordernd*, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen *verurteilend*, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Sudans und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe), alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter *Begrüßung* der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli über den UNAMID (S/2013/420),

in Würdigung der Anstrengungen des UNAMID zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in *Bekräftigung* seiner uneingeschränkten Unterstützung für den UNAMID,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf den UNAMID, auch des letzten Angriffs vom 13. Juli, bei dem 7 Friedenssicherungskräfte getötet und 17 Friedenssicherungskräfte und Polizisten verletzt wurden, den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten sein tief empfundenes Beileid *bekundend*, die Regierung Sudans *auffordernd*, diese Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, und die öffentlich bekundete Zusage der Regierung *begrüßend*, dies in Bezug auf den Angriff vom 13. Juli zu tun, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in Darfur, mit dem Einsatz umfassend zusammenzuarbeiten,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, zur vollständigen Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des UNAMID *ermutigend*, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass der UNAMID von allen Bedrohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen abschreckt, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die dringende Notwendigkeit, die Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, soweit noch nicht geschehen, auf das vereinbarte Niveau anzuheben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, und über die Konfrontationen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass derartige Zusammenstöße, namentlich die Angriffe von Rebellengruppen und die Bombenangriffe der Regierung Sudans, die Stammesauseinandersetzungen, das Banditentum und die Kriminalität weiterhin Zivilpersonen gefährden und dass die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte weiter den Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, *in Anerkennung* der Bemühungen der sudanesischen Behörden, in den Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und *nachdrücklich* die Fortführung ihrer Arbeit *fordernd*, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen, jedoch *weiterhin feststellend*, dass sich die Sicherheitslage in Darfur insgesamt seit der Entsendung des UNAMID verbessert hat,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem UNAMID bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Hindernisse, denen sich der UNAMID bei der Durchführung seines Mandats gegenüber sieht, namentlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen in diesem Jahr und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in Darfur sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus Darfur geflohenen Tschader und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, *in der Erkenntnis*, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), der Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und der Bewegung für Gerechtigkeit und

Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und *erneut erklärend*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und *verlangend*, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit von Herrn Ibrahim Gambari als Gemeinsamem Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des UNAMID und unter Begrüßung der Ernennung von Dr. Mohamed Ibn Chambas,

erneut alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend, mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, *betonend*, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans *nachdrücklich auffordernd*, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

unter Begrüßung der Arbeit, die der UNAMID zur Überarbeitung seiner Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und seiner Frühwarnstrategie leistet, und *nachdrücklich* ihre Fertigstellung und Umsetzung *fordernd*,

betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente des UNAMID und zwischen dem UNAMID und den humanitären Organisationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats sind,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, *es begrüßend*, dass die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad weiterhin gut sind und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

es begrüßend, dass am 7. und 8. April in Doha die Geberkonferenz für Darfur abgehalten wurde, feststellend, dass auf der Konferenz die Entwicklungsstrategie für Darfur gebilligt wurde, und die Geber nachdrücklich auffordernd, ihre Zusagen einzuhalten und ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, und bekräftigend, dass die Entwicklung zur Förderung eines dauerhaften Friedens in Darfur beitragen kann,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) um weitere 13 Monate bis zum 31. August 2014 zu verlängern;

2. *weist* auf seinen Beschluss *hin*, dass das uniformierte Personal des UNAMID umgliedert werden soll, sodass der UNAMID aus bis zu 16.200 Soldaten, 2.310 Polizisten und 17 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird, begrüßt die durch den UNAMID ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses und fordert nachdrücklich den Abschluss der Durchführung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens sowie die Fortsetzung der Anstrengungen des UNAMID, um sicherzustellen, dass sein uniformiertes Personal stärker in den Gebieten Darfurs mit den größten Sicherheitsbedrohungen konzentriert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine detaillierte und vor- ausblickende Überprüfung der Fortschritte des UNAMID bezüglich der Erfüllung seines Mandats, auch vor dem Hintergrund wichtiger Veränderungen und Entwicklungen der Situation in Darfur seit der Einrichtung des UNAMID, der Fortschritte bei der Erreichung seiner Kriterien und der Folgen für den UNAMID durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 28. Februar 2014 Optionen und Empfehlungen für die Steigerung der Wirksamkeit des UNAMID vorzulegen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der UNAMID von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten weiterhin vollen Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch die vollständige Umsetzung seiner missionsweiten Frühwarnstrategie mit den dazugehörigen Frühwarnindikatoren, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konflikt- risiko, stärkere Anstrengungen für die umgehende und wirksame Reaktion auf Gewaltan- drohungen gegen Zivilpersonen, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der an- grenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unter- stützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebe- nenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, und b) die Gewährlei- stung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Si- cherheit des humanitären Personals und der humanitären Maßnahmen, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und *ersucht* den UNAMID, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Zie- le in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internatio- nalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des UNAMID, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivil- personen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Hel- fer zu gewährleisten, *fordert* den UNAMID *nachdrücklich auf*, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, erklärt erneut, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des UNAMID durchführen können, und *fordert nachdrücklich* zur Fortführung der Bemühungen in Bezug auf diejenigen Kontingente auf, für die in diesem Bereich Verbesserungen erzielt werden müssen;

6. *begrüßt* den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen und den Vorrang, der den Anstrengun- gen des UNAMID zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 7, 8 und 10 eingeräumt wird, und *begrüßt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afri- kanischen Union für Sudan;

7. *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur sowie der Regionale Sicherheitsausschuss für Darfur, dessen Einsetzung begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres je- weiligen Mandats ausgestattet werden, *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Dokuments nicht behindern, und verurteilt in die- sem Zusammenhang die Tötung von Mohamed Bashar und anderen Mitgliedern seiner Be- wegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Splitter- gruppe) und die Gefangennahme mehrerer anderer Personen und verlangt ferner ihre sofor-

tige Freilassung, *ersucht* den UNAMID, die Umsetzung des Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, und begrüßt den vom UNAMID und vom Landesteam der Vereinten Nationen entwickelten Integrierten Strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur;

8. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu erzielen, und verlangt ferner, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien und anderen Gruppen sofort alle Gewalthandlungen beenden, um einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. *begrüßt* die Initiative des Gemeinsamen Chefvermittlers, den Friedensprozess neu zu beleben, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben;

10. *bekräftigt* seine Unterstützung für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des UNAMID, die proportionale Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung seitens der Regierung oder der bewaffneten Gruppen, begrüßt die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Fertigstellung der Strategie für den Internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, die von den Vermittlern, dem UNAMID, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und dem Staat Katar unterstützt wird, *fordert* die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen *auf*, das erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, damit ein solcher Dialog bald beginnen kann, *ersucht* den UNAMID, die Entwicklung dieses Dialogs zu unterstützen und zu überwachen, *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 14 genannten regelmäßigen Berichten über alle Sicherheitszwischenfälle, Bedrohungen, Verletzungen der Freiheiten der Teilnehmer oder Fälle von Einmischung sowie über das Umfeld des Dialogs insgesamt Bericht zu erstatten, und *fordert* die Unterzeichner des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur *auf*, die Ergebnisse des Prozesses des internen Dialogs zu beachten und im Rahmen der Umsetzung des Dokuments auf die in diesem Prozess zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen einzugehen;

11. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den UNAMID stellen, und die Beiträge der Geber zum UNAMID, *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die für den Einsatz noch benötigten Unterstützungskräfte, einschließlich militärischer Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig fortgesetzte enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den UNAMID, auch den Angriff vom 13. Juli, bei dem sieben Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen getötet wurden, und andere Angriffe, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, *unterstreicht*, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, *verlangt*, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Rechenschaft gezogen werden, *betont*, dass die Sicherheit des Personals des UNAMID erhöht werden muss, *fordert* den UNAMID nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien al-

les Notwendige zu tun, um Personal und Ausrüstungsgüter der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die fortbestehende Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und *fordert* die Regierung Sudans in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um alle Urheber derartiger Verbrechen vor Gericht zu stellen, und diesbezüglich mit dem UNAMID zusammenzuarbeiten, und fordert ferner die maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, mit der vom Generalsekretär nach Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde;

12. *lobt* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, *bekundet* jedoch *seine tiefe Besorgnis* über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regierung Sudans den Bewegungen und der Tätigkeit des UNAMID insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, *fordert* alle Parteien in Darfur *auf*, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des UNAMID zu beseitigen, namentlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, *verlangt* in dieser Hinsicht, dass die Regierung Sudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Luftsatzmitteln des UNAMID und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des UNAMID und die rasche Abfertigung seiner Ausrüstungsgüter am Ort der Einreise nach Sudan, begrüßt es, dass die Abfertigung von Ausrüstungsgütern beim letzten Rotationszyklus zügiger erfolgte, bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass andere Verzögerungen weiter anhalten, *begrüßt* gewisse Fortschritte bei der Ausstellung dieser Visa, *missbilligt* jedoch die anhaltenden Verzögerungen, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und *verlangt*, dass die Regierung Sudans die Rechte des Personals des UNAMID gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

13. *verlangt erneut*, dass der UNAMID in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Hörfunksender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats des UNAMID erzielten Fortschritte, einschließlich der Fähigkeiten der Truppen- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, sowie über die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelpunkten der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die Bestimmungen dieser Resolution, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hürden für die Bewegungsfreiheit des UNAMID Bericht zu erstatten, begrüßt die vom Generalsekretär nach Rücksprache mit der Afrikanischen Union in seinem Bericht vom 16. Oktober 2012 (S/2012/771) vorgelegten aktualisierten Kriterien und Indikatoren für den UNAMID und die Aufnahme einer Bewertung der Fortschritte und Hindernisse bei der Erreichung dieser Kriterien, anhand derer der Rat die vom UNAMID bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte bewerten kann, sowie einer Bewertung der Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der bewaffneten Gruppen mit dem UNAMID sowie der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien in seine danach alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte an den Rat;

15. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechts-

normen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, *bekräftigt* in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, *fordert* eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe, und *unterstreicht*, dass der UNAMID über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

16. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die anhaltenden Bedrohungen der humanitären Organisationen, *begrüßt*, dass die humanitären Organisationen in der Lage sind, den meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur zu helfen, *bekundet* jedoch *ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang zu Bevölkerungsgruppen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten nach wie vor eingeschränkt ist, beklagt die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, nimmt Kenntnis von der Veröffentlichung der Leitlinien der Regierung Sudans für Humanitäre Arbeit 2013 bezüglich der Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen bei der Erleichterung des Zugangs für humanitäre Hilfe in Darfur und fordert ihre vollständige Umsetzung, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen und *verlangt*, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten und dabei die Grundsätze der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe achten, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

17. *verurteilt* die gehäuften Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und in Zusammenhang mit Darfur, namentlich außergerichtliche Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, Entführungen von Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, und *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der UNAMID im Rahmen seines derzeitigen Mandats sowie die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels stärker mit dem UNAMID zu kooperieren, *fordert* die Regierung Sudans *auf*, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, *betont*, wie wichtig es ist, dass der UNAMID tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, und den Behörden Missbräuche und Verstöße zur Kenntnis bringt, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat über alle in dieser Resolution genannten Menschenrechtsfragen Bericht zu erstatten und dem Sicherheitsrat schwere Verletzungen und Missbräuche umgehend zu melden;

18. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, legt dem UNAMID nahe, diese Richtlinien voll anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, die dabei erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

19. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem UNAMID, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für

Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen in Ziffer 25 der Resolution 2109 (2013) betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und *legt* dem UNAMID *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, *bekundet* seine tiefe Besorgnis angesichts der bedeutenden Verschlechterung der Sicherheitslage und der Zunahme von Vertreibungen in diesem Jahr sowie angesichts der daraus folgenden humanitären und Schutzbedürfnisse und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, *betont*, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und *bekundet* seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

22. *stellt fest*, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, *betont*, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, *legt* in dieser Hinsicht dem UNAMID *nahe*, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und *richtet die Aufforderung* an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

23. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Zunahme örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und besonders über die starke Zunahme von Stammesauseinandersetzungen, und *fordert* alle Parteien *auf*, diese Auseinandersetzungen umgehend zu beenden und Aussöhnung und Dialog anzustreben, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, *ersucht* in dieser Hinsicht den UNAMID, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, *ermächtigt* den Gemeinsamen Chefvermittler, sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung bewaffneter darfurischer Gruppen zu bemühen, und *ersucht ferner* den UNAMID, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1591 (2005) zusammenzuarbeiten, um deren Arbeit zu erleichtern;

24. *legt* dem Gemeinsamen Chefvermittler *nahe*, bei seiner Moderation des Friedensprozesses für Darfur und bei seinen Bemühungen um Vermittlung und Aussöhnung andere maßgebliche Friedensprozesse zu berücksichtigen;

25. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und

konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, *ersucht* den UNAMID, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 4 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der UNAMID die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängender Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchführt, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

26. *verlangt* außerdem, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, auch im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte stattfindet und dass b) mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen;

27. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Überprüfung des zivilen Anteils des UNAMID und erwartet, dass durch diese Überprüfung sichergestellt wird, dass der Einsatz sein Mandat auf wirksame und effiziente Weise durchführt und den Entwicklungen vor Ort und neuen vorrangigen Bedürfnissen Rechnung trägt;

28. *erkennt* die Bemühungen des UNAMID an, die Umweltauswirkungen seiner Einsätze bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten, und *legt* dem UNAMID nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den UNAMID im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.